RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 589 04. März 2005

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Ruhr-Universität Bochum

vom 02. März 2005

Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik
der Ruhr-Universität Bochum

vom 02.03.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Doktorgrad

§ 2 Zweck der Promotion

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

§ 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

§ 6 Betreuung des Doktoranden

§ 7 Zulassung zu Promotion

§ 8 Gutachterinnen, Gutachter und Promotionskommission

§ 9 Dissertation und Begutachtung

§ 10 Disputation

§ 11 Bewertung der Promotion

§ 12 Wiederholung der Disputation

§ 13 Rechtsmittel

§ 14 Pflichtexemplare

§ 15 Promotionsurkunde

§ 16 Ungültigkeit der Promotion

§ 17 Ehrenpromotion

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1
Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Sie verleiht auch den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät.

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion werden eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Mathematik oder Informatik und die Fähigkeit zu selbständiger Forschung nachgewiesen. Die Qualifikation wird festgestellt aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation.

§ 3
Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die hauptamtlichen Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Fakultät,
2. die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, denen die Fakultät die venia legendi verliehen hat, solange letztere noch besteht,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, das promoviert sein soll,
4. eine Studentin bzw. ein Student.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. Dekan, stellvertretende Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Prodekanin bzw. Prodekan.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich, sie werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Er ist Widerspruchsinstanz i. S. der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand der Fakultät;
2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren;
3. Benennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation;
4. Bestellung der Promotionskommission und Entscheidung über deren Vorsitz;
5. Angelegenheiten, die die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden betreffen;
6. Beschluss über den Vollzug der Promotion;
7. Entscheidungen über Ausnahmeregelungen.

(6) Die Geschäftsführung des Promotionsausschusses liegt bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren als ständige Aufgabe für die folgenden Fälle übertragen: Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragssteller

a) die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt;
b) in seinem Antrag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 erklärt, dass die Dissertation weder in dieser noch in ähnlicher Form bei dieser oder einer anderen Hochschule eingereicht wurde.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat den Antrag abzulehnen, wenn die übrigen gemäß § 7 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen nicht vollständig sind.

(7) Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses - ggf. die der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses - sind zu protokollieren, ebenso die dem Promotionsausschuss mitgeteilten Entscheidungen der Promotionskommission.

(8) Die positiven oder negativen Entscheidungen des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission zu folgenden Verfahrensschritten bzw. Gegenständen sind der bzw. dem Betroffenen durch die Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen:

- Anerkennung von Abschlüssen an ausländischen Hochschulen
- Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- Vermittlung einer neuen Betreuerin bzw. eines neuen Betreuers bei Abbruch des Betreuungsverhältnisses
- Verlängerung des Doktorandenstatus
- Erlöschen des Doktorandenstatus
- Zulässigkeit einer Vorveröffentlichung
- Zulassung zur Promotion
- Rückgabe der Dissertation (mit Änderungsauflagen und Fristsetzung)
- Annahme der Dissertation (ggf. mit Änderungsauflagen)
- Bestehen der Disputation (bei Ablehnung ggf. mit Fristsetzung)
- Beendigung des Promotionsverfahrens/Vollzug der Promotion
- Widersprüche gegen Entscheidungen.

Es ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 4
Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer:

a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem wissenschaftlichen Studium der Mathematik, Statistik, Physik oder Informatik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist, oder

b) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Hochschulstudium der Mathematik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien sowie Studienleistungen und qualifizierte Abschlussprüfungen im Fach Mathematik nachweist, wobei ein dem Buchstaben a) entsprechender Ausbildungsstand zu erreichen ist, oder

c) ein Ergänzungsstudium im Fach Mathematik i. S. d. § 88 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 14.03.2000 nachweist, oder

d) einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudienganges, dem der Studiengang Mathematik mit Abschluss Diplom bzw. Bachelor-/Master der Fakultät für Mathematik zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel drei Semestern sowie Studienleistungen und qualifizierte Abschlussprüfungen im Fach Mathematik nachweist. Dabei ist ein dem Buchstaben a) entsprechender Ausbildungsstand zu erreichen. Der Fachhochschulabschluss wird dann als „qualifiziert“ angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses als auch die Note der Diplomarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ sind. Bewerber nach Buchstaben b) und d) haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme zusätzlicher Studien unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss der Fakultät anzuzeigen. Der Promotionsausschuss legt Inhalte, Leistungen und qualifizierende Abschlussprüfungen zu den auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Buchstaben b) und d) im Benehmen mit dem Kandidaten fest.

e) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweist, welcher ein wissenschaftliches Studium der Mathematik, Physik, Statistik oder Informatik beinhaltet.

(2) An ausländischen Hochschulen erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 5
Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Lebenslauf (mit Bildungsgang des Antragstellers),
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Zeugnis über den Studienabschluss oder die entsprechenden in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Zeugnisse,
4. Thematik der Dissertation,
5. Erklärung einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors oder einer Privatdozentin bzw. Privatdozenten der Fakultät, dass sie bzw. er bereit ist, die Arbeit zu betreuen oder
6. Antrag auf Vermittlung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers (aus dem genannten Kreis): Erklärung darüber, ob bei Erfolglosigkeit der diesbezüglichen Bemühungen eine auswärtige Betreuerin bzw. ein auswärtiger Betreuer gewünscht wird (ggf. mit Vorschlägen),
7. Erklärung der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sie bzw. er sich schon an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren zum Erwerb des gleichen Grades (Dr. rer. nat. oder Dr. math. o. ä.) unterzogen hat.

(3) Hat die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller i. S. von Absatz 2 Nr. 7 zwei erfolglose Promotionsversuche unternommen, ist der Antrag abzulehnen. Ein erfolgloser Promotionsversuch rechtfertigt die Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 kann auch die Vermittlung eines Themas und einer Betreuerin bzw. eines Betreuers beantragt werden.

(5) Der Promotionsausschuss hat sich (bei entsprechendem Antrag) um die Vermittlung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät zu bemühen (ggf. um die Vermittlung eines Themas und einer Betreuerin bzw. eines Betreuers aus diesem Kreis).

(6) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktoranden muss angenommen werden, wenn die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und eine Professorin bzw. ein Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät ihre bzw. seine Bereitschaft zur Betreuung erklärt hat. Misslingt in den Fällen des Absatzes 4 die Vermittlung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers an der eigenen Fakultät, so rechtfertigt dies die Ablehnung des Antrags. Liegt ein Themenvorschlag vor, so kann der Promotionsausschuss einer Professorin bzw. eines Professors der Mathematik oder Informatik einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Betreuerin bzw. eines Betreuers vermitteln. Bleiben auch diesbezüglich Bemühungen erfolglos, ist der Antrag abzulehnen.

(7) Wird der Antrag angenommen, ist der Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufzunehmen.

(8) Der Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden erlischt durch Verzicht oder mit der Beendigung des Promotionsverfahrens.

(9) Ist drei Jahre nach der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt, so gibt die Betreuerin bzw. der Betreuer - ersatzweise die Doktorandin bzw. der Doktorand - auf Aufforderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden dem Promotionsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeit. Der Promotionsausschuss kann dann den Doktorandenstatus einmal um ein Jahr verlängern.

§ 6
Betreuung des Doktoranden

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, den Doktorandinnen bzw. des Doktoranden auf die wichtigsten Veröffentlichungen, die den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema kennzeichnen, hinzuweisen. Sie bzw. er soll sich bemühen, der Gefahr von Parallelveröffentlichungen durch Absprache vorzubeugen. Sie bzw. er hat über diesbezügliche Entwicklungen nach seinem Kenntnisstand die Doktorandin bzw. Doktoranden zu informieren.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, sich regelmäßig um die Lösung des gestellten Problems zu bemühen und dem Betreuer (ersatzweise dem Promotionsausschuss) über seine Erfolge zu berichten. Den Doktorandinnen bzw. Doktoranden wird empfohlen, sich an geeigneten Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Ruhr-Universität Bochum zu beteiligen.

(3) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Ausschuss hat sich um die Vermittlung einer anderen Betreuerin bzw. eines anderen Betreuers zu bemühen. Bei Misserfolg dieser Bemühungen kann der Doktorand seine Arbeit ohne Betreuer fortführen, sofern keine wesentliche Änderung der Thematik eintritt. Will die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Abbruch des Betreuungsverhältnisses auch das Thema wechseln, ist ein neuer Antrag nach den Modalitäten § 5 zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Status des Doktoranden.

(4) Über die Zulässigkeit von Veröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse vor Eröffnung eines Promotionsverfahrens bzw. vor Beendigung des eingearbeiteten Promotionsverfahrens entscheidet im Einzelfall nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers (ersatzweise der Doktorandin bzw. des Doktoranden) der Promotionsausschuss, in eiligen Fällen die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 7
Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren zugelassen wird, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Bedingungen erfüllt. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist nicht Zulassungsvoraussetzung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in drei gebundenen oder fest gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthält,
2. ggf. eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
3. falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen war, die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
4. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde und ob sie in dieser oder ähnlicher Form bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde,
5. eine Erklärung über die Zulassung oder Ablehnung von Zuhörerinnen bzw. der Zuhörern bei der Disputation,
6. ein registerlicher Nachweis, falls die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt. Die Vorlage entfällt, wenn die Bewerberinnen bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. der Gutachter machen.

(4) Wurde die Dissertation bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule eingereicht, rechtfertigt dies eine Ablehnung des Antrags. Der Promotionsausschuss kann aber in freier Würdigung besonderer Umstände die Zulassung aussprechen.

(5) In allen anderen Fällen ist dem Antrag genau dann stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die in § 7 Abs. 2 genannten Unterlagen beigebracht hat.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, sind sämtliche Unterlagen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückzugeben. Bei Ablehnung in den Fällen des Absatzes 4 werden - abweichend von § 3 Abs. 8 - keine Gründe im Einzelnen genannt.

§ 8
Gutachterinnen, Gutachter und Promotionskommission

(1) Ist die Promovendin bzw. der Promovend zum Verfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss zwei oder drei Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Der Ausschuss ist dabei an Vorschläge der Promovendin bzw. des Promovenden (§ 7 Abs. 3) nicht gebunden. Gutachterinnen bzw. Gutachter können nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Mathematik bzw. Informatik wissenschaftlicher Hochschulen sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder der Zulassung zur Promotion Mitglied dieser Fakultät (gewesen) sein.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Promotionskommission mit fünf oder sieben Mitgliedern. Ihr gehört mindestens eine der Gutachterinnen bzw. ein Gutachter an, die übrigen Mitglieder müssen Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten dieser Fakultät sein.

(3) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation und bewertet sie gegebenenfalls. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie, die Kommission setzt auch die Gesamtnote fest.
(4) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9
Dissertation und Begutachtung

(1) Die Dissertation muss in druckreifer Form eingereicht werden, sämtliche Quellen und verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben.

(2) Mit der Dissertation muss die Promovendin bzw. der Promovend die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Mathematik oder Informatik nachweisen. Die Dissertation muss neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten; die Darstellung muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation kann von der Promovendin bzw. dem Promovenden zurückgezogen werden, solange noch kein schriftliches Gutachten vorliegt.

(5) Zieht die Promovendin bzw. der Promovend die Dissertation gemäß Absatz 4 zurück, gilt sie im Hinblick auf die Rechtsfolgen als nicht vorgelegt, das Verfahren als nicht eröffnet.

(6) Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern vom Promotionsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Die Gutachten sind schriftlich abzufassen und mit einer Note abzuschließen, sofern nicht die Ablehnung oder die Rückgabe mit Änderungswünschen empfohlen wird. Sie sollen spätestens drei Monate, nachdem die Arbeit beim Promotionsausschuss eingereicht worden ist, vorliegen.

(7) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann empfehlen, der Promovendin bzw. dem Promovenden die Arbeit mit Änderungswünschen zurückzugeben. Die Promotionskommission entscheidet hierüber und setzt ggf. eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Die Entscheidung zur Rückgabe kann auch getroffen werden, wenn noch nicht alle Gutachten vorliegen; die anderen Gutachten brauchen dann nicht mehr erstellt zu werden. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation nach Möglichkeit denselben Gutachtern vorzulegen. Eine Rückgabe mit Änderungswünschen ist dann nicht mehr möglich.

(8) Unterscheiden sich die Noten zweier Gutachten um mehr als eine Stufe oder empfiehlt nur ein Teil der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme, so kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.

(9) Die Dissertation und die Gutachten werden während der Vorlesungszeit mindestens 14 Tage den Mitgliedern des Promotionsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt Die Auslage ist den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich bekannt zu geben.

(10) Jede Professorin, jeder Professor, jede Juniorprofessorin, jeder Juniorprofessor und jede Privatdozentin bzw. jeder Privatdozent der Fakultät für Mathematik kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens sieben Tage nach Ende der Auslagefrist vorliegen muss. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 14 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen.

(11) Jedes promovierte Mitglied der Fakultät hat das Recht, die Dissertation in der Auslagefrist gemäß § 9 Abs. 9 einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Für die Fristen gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend.

(12) Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme und Ablehnung der Dissertation. An den Beratungen können auch die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. Die Kommission kann Auflagen zur Verbesserung und Umarbeitung für die Drucklegung machen.

(13) Ein Exemplar der Dissertation bleibt stets bei der Promotionsakte.

(14) Falls die Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren beendet.

(15) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Sonstigen Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 10
Disputation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so findet eine Disputation statt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die Disputation fest. In der Disputation soll die Promovendin bzw. der Promovend nachweisen, dass er sich mit dem Fachgebiet seiner Dissertation und mit den angrenzenden Gebieten eingehend beschäftigt hat.

(2) Die Disputation dauert in der Regel 60 Minuten, jedoch nicht weniger als 50 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

(3) Zur Disputation werden die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen. Sofern die Promovendin bzw. der Promovend keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat, werden zusätzlich die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät eingeladen.

(4) Das Frage- und Rederecht bei der Disputation haben die Mitglieder der Promotionskommission und die Gutachter. Die Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, sie bzw. er kann auch Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses, die nicht Mitglied der Promotionskommission sind, zulassen.

(5) Über die Disputation führt ein Mitglied der Promotionskommission Protokoll; das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

§ 11
Bewertung der Promotion

(1) Nach der Disputation berät und entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Leistung des Promovenden den in § 10 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt An den Beratungen können auch die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. Bei positiver Entscheidung bewertet die Kommission die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und die Disputation jeweils mit einer der Noten

rite	(genügend)
cum laude	(gut)
magna cum laude	(sehr gut)
summa cum laude	(mit Auszeichnung).

Die Note „summa cum laude“ darf nur für hervorragende Leistungen zuerkannt werden.

(2) Die Promotionskommission setzt dann noch eine Gesamtnote fest; das Schwergewicht ist dabei auf die Note für die Dissertation zu legen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Promovendin bzw. dem Promovenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen mit. Im positiven Fall ist von der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses hierüber eine vorläufige Bescheinigung auszustellen.

§ 12
Wiederholung der Disputation

Wurde die Disputation als ungenügend beurteilt, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, einmal wiederholt werden.

§ 13
Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen der Promotionskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Disputation ansetzen. Richtet sich jedoch der Widerspruch gegen die Bewertung oder die Ablehnung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Mehrheit der Promotionskommission getroffen werden.

§ 14
Pflichtexemplare

(1) Die Promovendin bzw. der Promovend hat dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Jahren je nach Art der Veröffentlichung der Dissertation folgende Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich abzuliefern:

a) 80 Exemplare im Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

b) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

c) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

d) ein Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung zusammen mit der Mutterkopie und 150 Tochterkopien in Form von Mikrofiches für die Universitätsbibliothek oder

e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und eine elektronische Version der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Bei der Art der Veröffentlichung nach a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die gesetzte Frist kann auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Wird auch die verlängerte Frist überschritten, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Promotion vollzogen werden soll.

§ 15
Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der bestandenen Disputation ausgestellt und der Promovendin bzw. dem Promovenden erst ausgehändigt, wenn die Ablieferung der vorgeschriebenen Zahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation oder einer vom Promotionsausschuss genehmigten gekürzten Fassung erfolgt.

(2) Auf der Promotionsurkunde wird vor oder nach Nennung des Themas der Doktorarbeit der Passus „aus dem Bereich der Informatik“ notiert, falls die Doktorarbeit in Informatik geschrieben wurde.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Damit erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16
Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Ergibt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat den Doktorgrad entziehen.

(3) Der Fakultätsrat kann den Doktorgrad ferner entziehen, wenn die Promovierte bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 17
Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Mathematik kann für besondere wissenschaftliche Leistungen in der Mathematik und vergleichbare Verdienste in der Förderung der mathematischen Wissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeleitet werden. Befürwortet der Fakultätsrat die Einleitung, so wählt er eine Kommission von fünf Mitgliedern des Promotionsausschusses. Die Kommission bildet sich ein Urteil über die Verdienste der oder des zu Ehrenden und berichtet darüber dem Fakultätsrat

(3) Zum Beschluss über den Vollzug der Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

(4) In die Urkunde ist eine Laudatio aufzunehmen.

§ 18
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ein Dissertationsthema mit einer Professorin, einem Professor, einer Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor oder einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vereinbart haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. bei dem Dekan beantragen, nach der bisher gültigen Ordnung promoviert zu werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 19.05.2004.

Bochum, den 02.03.2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner